

RS OGH 1990/7/11 9ObA152/90, 4Ob119/11w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

ABGB §1425 VI

Rechtssatz

Wird die nach dem Inhalt des Erlagsantrages als Begünstigter in Frage kommenden Person vom Gericht durch Zustellung von Annahmebeschuß und Ausfolgungsbeschuß verständigt, hat der Erlag auch dann schuldbefreiende Wirkung, wenn der Begünstigte weder im Erlagsantrag noch im Annahmebeschuß ausdrücklich als Erlagsgegner bezeichnet wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 152/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 9 ObA 152/90
- 4 Ob 119/11w
Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 119/11w

Vgl auch; Beisatz: Schuldbefreiend wirkt eine Hinterlegung nach § 1425 ABGB nur, wenn sie rechtmäßig erfolgte und dem Gläubiger bekannt gegeben wurde; eine außergerichtliche Anzeige genügt dafür nicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0033723

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at